

SATZUNG

Kanu-Club Lachendorf e.V.



in der Fassung vom 30. Januar 2016

Mitglied des LKV Niedersachsen im Deutschen Kanuverband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§ 5 Farben und Abzeichen	3
§ 6 Rechtsgrundlage	3
§ 7 Gliederung des Vereins.....	3
2. Mitgliedschaft zum Verein.....	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ehrenmitglieder	4
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 12 Ausschlussgründe.....	5
§ 13 Rechte der Mitglieder	5
§ 14 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 15 Fördernde Mitglieder	6
3. Organe des Vereins.....	6
§ 16 Organe des Vereins.....	6
§ 17 Die Mitgliederversammlung und ihre Einberufung.....	7
§ 18 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	7
§ 19 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.....	7
§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 21 Der Vorstand.....	8
§ 22 Der Ehrenrat	9
§ 23 Aufgaben des Ehrenrates	9
§ 24 Kassenprüfer.....	9
4. Abschließende Bestimmungen	10
§ 25 Satzungsänderungen	10
§ 26 Auflösung des Vereins	10
§ 27 Vermögen des Vereins.....	10
§ 28 Geschäftsjahr.....	10
§ 29 Inkrafttreten	10

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanu-Club Lachendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Lachendorf. Gründungstag ist der 20. Juni 1973. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Wassersport im Allgemeinen und Kanusport im Besonderen zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt, kann dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen demzufolge nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

§ 5 Farben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind blau-silber-gold und werden in Stander und Abzeichen geführt. ~~Der~~ deren Form ist dreieckig. In ihrer Mitte sind die Buchstaben KCL eingefügt. Stander und Abzeichen sind vom Verein zu beziehen, bleiben jedoch grundsätzlich Eigentum des Vereins.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 7 Gliederung des Vereins

Falls erforderlich oder zweckmäßig, so kann der Verein im Innenverhältnis nach Fachgruppen und diese wiederum nach Altersklassen gegliedert werden.

Der Begriff des Jugendmitgliedes bestimmt sich nach den Satzungen der Verbände, denen der Kanu-Club Lachendorf e.V. angeschlossen ist.

2. Mitgliedschaft zum Verein

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch eigenhändige Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige Personen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf Mitgliedschaft zum Verein den Mitgliedern durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekanntzugeben. Die Aushangszeit hierfür beträgt 6 Wochen mit der Einspruchsmöglichkeit aller Mitglieder. Ein Beschluss des Vorstandes zum Erwerb der Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Stundung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerde-recht an den Ehrenrat nach Anhören des Vorstandes zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Ausübenden Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Jugendmitgliedern

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonders gelagerten Fällen (Jubilare, Krankenlager, plötzliche Abreise o.ä.) kann der Vorstand Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand,
- c. bei mehr als 12-monatigem Beitragsrückstand,
- d. bei drei Verweisen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Die Abzeichen und Farben des Vereins dürfen nicht weiter getragen bzw. am Boot geführt werden. Die zur Verfügung gestellten Bootshausschlüssel sind zurückzugeben.

§ 12 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a. Wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich und schuldhaft verletzt,
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur fristgemäßen Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Beschlusses über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Der Ehrenrat kann in Abwesenheit des Betroffenen verhandeln, wenn dieser trotz zweimal vorgeschlagenen oder vereinbarten Termins nicht zur Verhandlung erscheint. Die Entscheidung des Ehrenrates nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Versammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt, die im abgelaufenen Geschäftsjahr keinen Beitragsrückstand ausweisen,
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in seiner Gesamtheit aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen gegen Sportunfall, der vom Verein dem Landessportbund Niedersachsen e.V. übertragen ist. Ansprüche aus Sportunfällen bzw. Beanspruchung des Versicherungsschutzes gehen nur an den Landessportbund Niedersachsen e.V. bzw. sein Versicherungsinstitut.

Der Verein verpflichtet sich, seine Mitglieder helfend und sorgend bei Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes zu beraten.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß durch Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift zu entrichten, sofern der Vorstand keine Ermäßigung aus sozialen Gründen oder eine andere Zahlungsweise zulässt,
- d. die durch Versammlungsbeschlüsse festgesetzten Buß- und Strafgelder, auch die für nicht geleisteten Reinigungs- und Arbeitsdienst, innerhalb von 1 Monat nach Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Anträge auf Befreiung vom Arbeitsdienst und den dazugehörigen Strafgeldern können schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand unter Nennung der Befreiungsgründe gestellt werden. Dieser muss über den Antrag einstimmig beschließen.
- e. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich bei Ausschreibung einer Veranstaltung verpflichtet haben,
- f. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten nur den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Der Ehrenrat wird, falls die Entscheidung von höheren Sportgerichten (Landessportbund und Landes-Kanu-Verband) empfohlen oder getroffenen wird, das Mitglied zur dortigen Verhandlung freigeben,
- g. gegenüber Außenstehenden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren,
- h. bei Weggabe von Gegenständen, die Vereins- bzw. DKV-Emblem tragen, an Nichtmitglieder, diese Embleme zu entfernen.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Versicherungsschutz über den Verein und werden nicht bei übergeordneten Verbänden geführt. Sie sind von den Arbeitsdiensten befreit. Sie können kein Ehrenamt im Verein bekleiden.

3. Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ehrenrat

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt. In besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Vergütung barer Auslagen zu genehmigen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung und ihre Einberufung

- a. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsgeschäfte zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- b. Eine Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Ladung ist durch einen Aushang im Bootshaus des Kanu-Club Lachendorf e.V. bekannt zu geben. Für die Wahrung der Ladungsfrist ist der Tag des Aushangs im Bootshaus maßgebend. Anträge zu dieser Tagesordnung sind 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dieselben Aufgaben wie die Jahreshauptversammlung haben. Einberufungsart und -frist sind dann entsprechend zu handhaben.
- d. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in. Durch den Vorstand kann auch ein/e andere/r Versammlungsleiter/-in bestimmt werden, diese/r ist durch die Versammlung zu bestätigen.
- e. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 18 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu (z.B. Satzungsänderungen, Verabschiedung des Haushaltsplanes, evtl. Vereinsauflösung usw.), soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d. die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Umlagen,
- g. die Festlegung der Höhe der Strafgelder für nichtgeleistete Reinigungs- und Arbeitsdienste.

§ 19 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b. Rechenschaftsbericht der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer/-innen,
- c. Beschlussfassung über deren Entlastung,
- d. Bestimmung des Beitrages für das begonnene Geschäftsjahr,

- e. Neuwahlen,
- f. besondere Anträge.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sofern dem keine andere Vorschrift dieser Satzung entgegensteht, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bis auf die anders geregelten Fälle werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen – bis auf Wahlen – geschehen öffentlich durch Handaufheben. Wahlen erfolgen dagegen geheim oder dann öffentlich, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Die nicht fristgemäß gestellten Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 21 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-inund dem erweiterten Vorstand.
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch den/die erste/n Vorsitzende/n allein und durch den/die zweite/n Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit dem/der Kassenwart/-in oder dem/der Schriftführer/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- c. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- d. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der
 - Jugendwart/-in
 - Sportwart/-in
 - Wanderwart/-in
 - und weiteren Fachwarten/-wartinnen nach Erfordernis.Der erweiterte Vorstand hat beratenden Charakter.
- e. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar jeweils die Hälfte in folgenden Gruppen:
 - 1. Wahlgruppe:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/-in
 - 2. Wahlgruppe:
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/-in
- f. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz b (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet,

wählt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (gemäß Absatz a) eine/n Nachfolger/-in, der/die die Funktion des/der Ausgeschiedenen bis zum Ablauf dessen Amtsdauer übernimmt. Scheidet der/die erste Vorsitzende aus, übernimmt der/die zweite Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte.

§ 22 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie einer Ersatzperson, die bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates nachrückt. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist nur vollständig beschlussfähig und entscheidet mit Mehrheit.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Antragstellung zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, und zwar mit sofortiger Suspendierung,
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den/die Betroffene/n belastende Entscheidung ist diesem/dieser schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Er hat diese dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und den Beschluss am Schwarzen Brett 4 Wochen auszuhängen. Der Ehrenrat entscheidet, ob der Beschluss mit oder ohne Namensnennung des Beteiligten ausgehängt wird.

§ 24 Kassenprüfer

1979 wurden ein/e Kassenprüfer/in und eine Ersatzperson für 2 Jahre und ein/e Kassenprüfer/in und eine Ersatzperson für 1 Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Danach werden jeweils für 2 Jahre die Kassenprüfer/innen bzw. die Ersatzpersonen gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

4. Abschließende Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung, wenn in dieser Versammlung $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn $\frac{4}{5}$ der Anwesenden zustimmen. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Lachendorf, die es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 29 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherigen Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit und treten außer Kraft. Die erste Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle erfolgte am 29. August 1973.
- b. Sofern aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

Sebastian Meyer
1. Vorsitzender

Heinrich Westermeyer
2. Vorsitzender

Edeltraut Pohl-Weber
Kassenwartin

Sarah-Marie Frischmuth
Schriftführerin